

Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen

**hier: frühzeitige öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen beschlossen.

In den politischen Gremien wurden bereits Untersuchungsergebnisse in Bezug auf den immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 100 m, die Referenzanlage der Stadt Willebadessen, die optisch bedrängende Wirkung, die artenschutzrechtliche Vorprüfung und die Raumwirksamkeit von Denkmälern erörtert.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 09.02.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Planung:

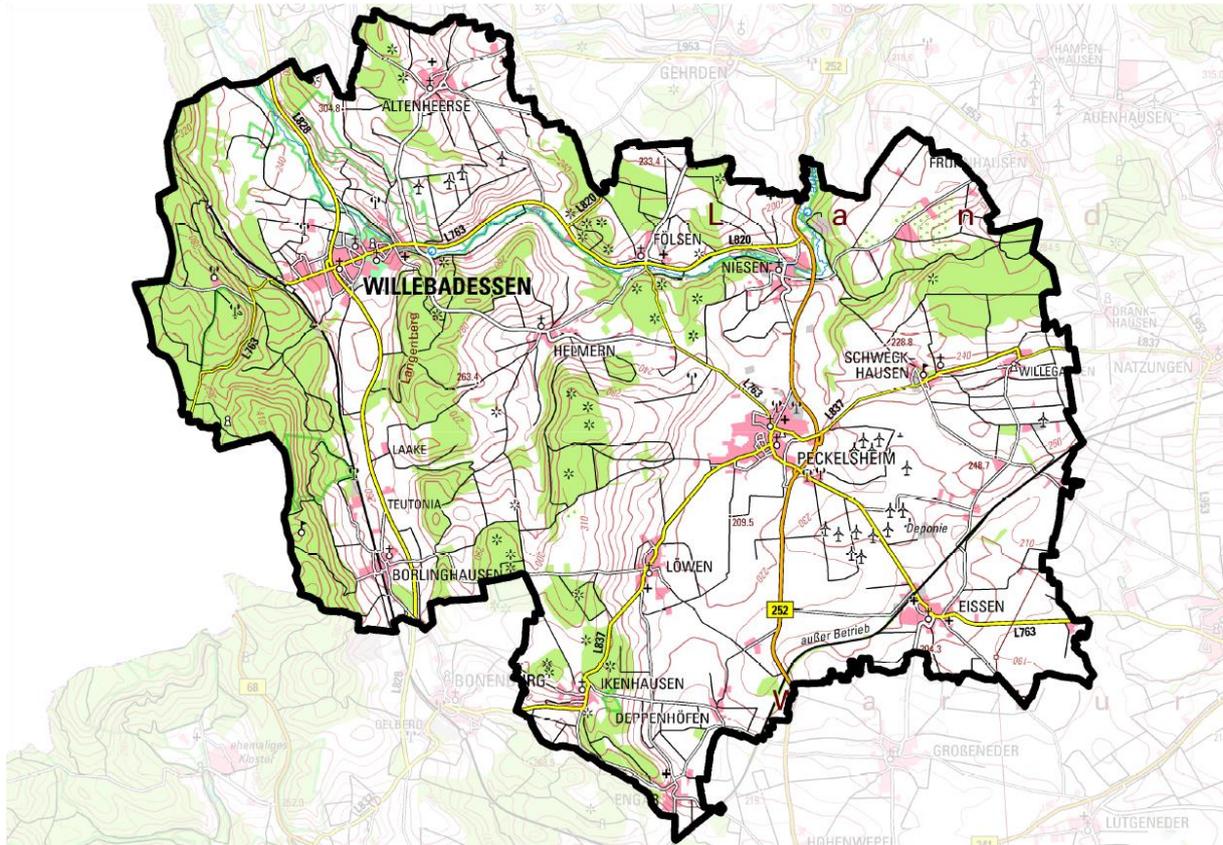
Ziel des Verfahrens ist es, den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen auf geeignete Zonen zu untersuchen, um Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen.

Über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll substantiell Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschaffen werden.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Gleichzeitig soll außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich der Planung:

Der räumliche Geltungsbereich bzw. das Beurteilungsgebiet erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB und ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



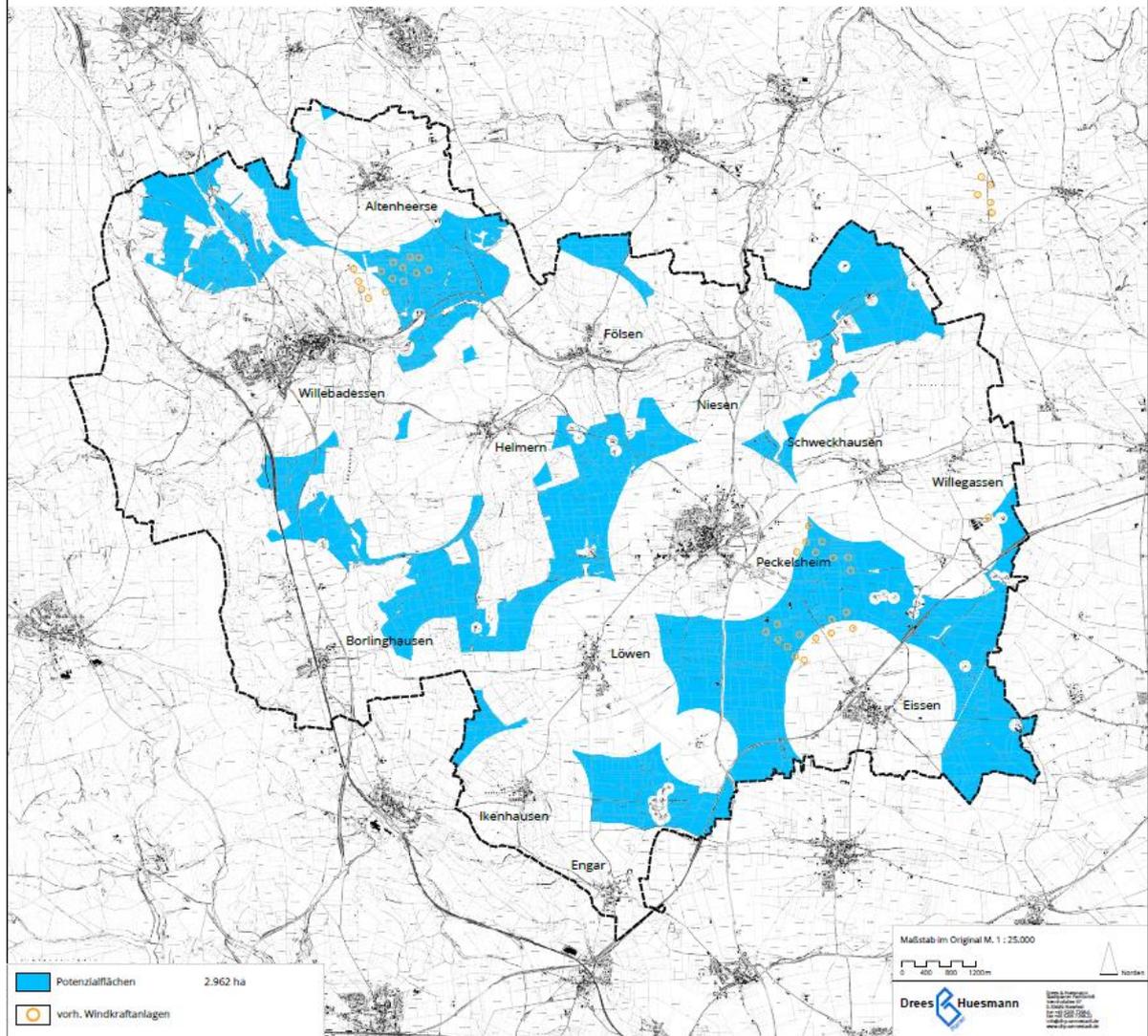
Auf Grundlage des Beurteilungsgebietes und den in der oben genannten Erörterung festgelegten Kriterien, wie harte Tabuflächen, immissionsrechtlicher Mindestabstand von 100 m, 960 m Abstand (3-facher Abstand der Gesamthöhe der Referenzanlage), Wald, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und der Abstand zu Denkmälern, konnten Potentialflächen mit einer Ausdehnung von 2.962 ha entwickelt werden.



Windenergieuntersuchung der Stadt Willebadessen

Potenzialflächen:

Harte Tabuflächen / Immissionsrechtlicher Mindestabstand 100 m / 960 m Abstand / Wald / FFH / NGS / Denkmalabstand



Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit). Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Der Planentwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

20.02.2023 bis einschließlich 03.04.2023

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Zimmer 26, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt:
<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-offene-Verfahren.php>

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planabsichten informieren; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung).

Willebadessen, den 10.02.2023

gez. Norbert Hofnagel